

Politische Gemeinde Mels



Gebührentarif Hallenbad Mels

vom 23. November 2021



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 26 f. der Gemeindeordnung folgenden Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Der Gebührentarif regelt die Gebühren für die Benützung des Hallenbads Mels. Alle Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 2 Altersabstufungen

Kleinkinder	bis zum 6. Geburtstag
Kinder	ab 6. bis 16. Geburtstag
Erwachsene	ab 16. Geburtstag

Art. 3 Rückvergütung

Bei längeren Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall für die Dauer von mindestens einem Monat kann nach Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses das bezogene Abonnement anteilmässig zurückerstattet oder verlängert werden. Einzeleintritte werden nicht rückvergütet.

Art. 4 Unentgeltlicher Eintritt

Folgenden Personengruppen wird unentgeltlicher Eintritt gewährt:

- a) Kleinkindern in Begleitung einer erwachsenen Person;
- b) Begleitperson einer invaliden Person. Das Badepersonal kann einen Nachweis verlangen;
- c) Mitgliedern des Schweizerischen Badmeisterverbandes mit Ausweis.

Art. 5 Gebührenreduktion

Die Betriebsleitung ist ermächtigt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin oder als Massnahme zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Bades die Eintrittsgebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

Art. 6 Bearbeitungsgebühr

Für die Ausstellung eines Duplikats von verlorenen oder entwendeten Abonnements beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 20.00 pro Karte.

¹ SGS 151.2, GG

Art. 7 Umtriebsentschädigung

Bei mutwilliger Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen wird nebst den tatsächlichen Kosten für Reinigung, Schadenersatz usw. eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 200.00 erhoben. Polizeiliche Verzeigung bleibt vorbehalten.

II. Eintrittsgebühren

Art. 8 Hallenbad

Abonnement	Gültigkeit / Bemerkung	Tarif	
Erwachsene			
Jahresabo	12 Monate	CHF	240.00
Halbjahresabo	6 Monate ²	CHF	140.00
10er Abo	3 Jahre ³	CHF	60.00
Einzeleintritt		CHF	6.50
Kinder			
Jahresabo	12 Monate	CHF	120.00
Halbjahresabo	6 Monate ⁴	CHF	80.00
10er Abo	3 Jahre ⁵	CHF	30.00
Einzeleintritt		CHF	3.50
Übriges			
Depot Keycard		CHF	5.00
Schwimmschule			
Schwimmkurs inkl. Eintritt	9 Lektionen ⁶	CHF	150.00
Aquafit	1 Lektion	CHF	15.00

Art. 9 Übertragbarkeit Abonnemente

Jahres- und Halbjahresabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. 10er Abonnemente sind übertragbar.

Abgelaufene Abonnemente werden nicht verlängert.

² Geändert durch I. Nachtrag vom 22.2.2022 (GRB 2022/36)

³ Geändert durch I. Nachtrag vom 22.2.2022 (GRB 2022/36)

⁴ Geändert durch I. Nachtrag vom 22.2.2022 (GRB 2022/36)

⁵ Geändert durch I. Nachtrag vom 22.2.2022 (GRB 2022/36)

⁶ Geändert durch II. Nachtrag vom 29.8.2023 (GRB 2023/142)

III. Miete Wasserfläche

Art. 10 Grundtarif

Für die ausschliessliche Benützung der Wasserfläche oder Teilen davon, entrichtet die Veranstalterin/der Veranstalter eine Miete. In der Miete inbegriffen ist die ausschliessliche Benützung der zugeteilten Wasserfläche exkl. Eintrittsgebühr der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der getroffenen Vereinbarung. Der Grundtarif beträgt:

	eine Stunde	ganzes Bad / halber Tag	ganzes Bad / ganzer Tag
a) Schwimmerbecken	CHF 35.00/Bahn	CHF 700.00	CHF 1'400.00
b) Nichtschwimmerbecken	CHF 20.00/halbes Bad	CHF 400.00	CHF 800.00

Die Nutzungsdauer

- a) gilt nach Anzahl Stunden;
- b) über vier bis zu sechs Stunden gilt als halber Tag;
- c) über sechs Stunden gilt als ganzer Tag.

Art. 11 Ansatz

Die Mietkosten werden wie folgt angewendet:

Kategorie	Ansatz
a) Ortsansässige Personen und Institutionen ohne kommerzielle Nutzung	50%
b) Ortsansässige Personen und Institutionen mit kommerzieller Nutzung oder für Privatanlässe	100%
c) Auswärtige Personen und Institutionen ohne kommerzielle Nutzung	100%
d) Auswärtige Personen und Institutionen mit kommerzieller Nutzung oder für Privatanlässe	200%

Es gilt die Vermutung, dass Veranstaltungen, bei denen die Veranstalterin / der Veranstalter Kurskosten erhebt, kommerziell motiviert sind.

Über den Ansatz entscheidet im Einzelfall abschliessend die Betriebsleitung.

Art. 12 Kostenerlass

Ortsansässigen Vereinen und Institutionen ohne kommerzielle Nutzung werden die Mietkosten für Einzel- und Dauerbelegungen im Sinne eines Beitrages erlassen. Die Höhe der Beitragssumme wird am Ende des jeweiligen Schuljahres ermittelt, den betroffenen Vereinen und Institutionen mitgeteilt und intern verbucht.

Art. 13 Zusatzkosten Dienstleistungen

Zusätzliche, nicht voraussehbare Aufwendungen, die auf das Verhalten der Veranstalterin/des Veranstalters zurückzuführen sind, werden im Anschluss an die Belegung in Rechnung gestellt.

Über Zusatzkosten entscheidet im Einzelfall abschliessend die Betriebsleitung. Als zusätzliche Aufwendungen gelten beispielsweise:

a) Leistungen des Badepersonals und notwendige Präsenzzeiten werktags während der Arbeitszeit. Die Präsenz muss durch die Veranstalterin/den Veranstalter verlangt werden.	CHF 50.00 /Std.
b) Leistungen des Badepersonals und notwendige Präsenzzeiten ausserhalb der normalen täglichen Arbeitszeit, von Montag und Mittwoch: 21.30 bis 07.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 21.30 bis 06.00 Uhr, Freitag: 21.30 bis 08.30 Uhr, Samstag: 18.30 bis 08.30 Uhr, Sonntag: 17.30 bis 06.00 Uhr sowie an Feiertagen.	CHF 70.00 /Std.
c) Aussergewöhnliche Verschmutzung oder aussergewöhnliche Beanspruchung des Badepersonals.	CHF 50.00 /Std.

Art. 14 Annullierung

Bei Annullierung einer Belegung wird eine Umtriebsentschädigung erhoben:

- a) mehr als 60 Tage vor dem Anlass kostenlos;
- b) 10 bis 60 Tage vor der Belegung 30% der Mietkosten;
- c) weniger als 10 Tage vor der Belegung 50% der Mietkosten.

IV. Schlussbestimmung

Art. 15 Inkrafttreten

Der Gebührentarif wird mit Eintritt der Rechtskraft des Benützungsreglements Hallenbad Mels angewendet.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 23. November 2021⁷, geändert am 22. Februar 2022⁸ und am 29. August 2023⁹.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

⁷ GRB 2021/227 vom 23.11.2021

⁸ GRB 2022/36 vom 22.2.2022

⁹ GRB 2023/142 vom 29.08.2023